

## Häusliche Gewalt und ärztliche Schweigepflicht

Häusliche Gewalt – Gewalt in sozialen Beziehungen



Dr. Dirk Schulenburg, MBA

## Definition



## Was ist eigentlich „häusliche Gewalt“?

- **Emotionale Bindung** zwischen Täter und Opfer
- Die Gewalt wird in der Wohnung, im gemeinsamen Haushalt, d.h. im **privaten Raum** ausgeübt: **Sicherheitsgefühl** des Opfers wird beeinträchtigt
- Wiederholte Verletzung der körperlichen und/oder psychischen **Integrität des Opfers**
- Ausnutzung eines **Machtgefälles** durch den Täter zu seinem Opfer

## Formen häuslicher Gewalt



## Welche Formen „häuslicher Gewalt“ gibt es?

- **Körperliche (auch sexualisierte) Gewalt:** Ohrfeigen, Fußtritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Attacken mit Gegenständen und Waffen bis hin zu Tötungsdelikten, Nötigung, Vergewaltigung, Zwang zur Prostitution
- **Psychische Gewalt:** Drohungen (darunter auch die Drohung, den Kindern etwas anzutun), Beleidigungen und Demütigungen, Nachstellen, Einschüchterungen, Blicke oder Gesten, Entzug von Essen, Einreden von Schuldgefühlen, emotionale Manipulation
- **Wirtschaftliche und soziale Gewalt:** Verbot oder Zwang zur Arbeit, Verweigerung des Zugriffs auf das Haushaltseinkommen, Taschengeldentzug, Isolation, Kontrolle über Kontakt zu Familie, Freunden, Bekannten

5

## Häusliche Gewalt ist strafbare Gewalt

Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung (auch Ohrfeigen, „Versohlen“), Misshandlung von Schutzbefohlenen, Sexualdelikte, versuchte bzw. vollendete Tötung

→ nach dem **Strafgesetzbuch** mit Strafe bedroht!

6

## Opfer und Täter



## Wer sind die Opfer „häuslicher Gewalt“?

### Weibliche Opfer

- Weltweit eines der größten Gesundheitsrisiken für Frauen
  - Die meisten Opfer häuslicher Gewalt sind weiblich (mehr als 80 %)
  - 70 % der Fälle von Gewalt gegen Frauen sind häusliche Gewalt
- Jede vierte Frau zwischen 16 - 85 Jahren in Deutschland hat in ihrem Leben mindestens einmal Gewalt in einer Beziehung erlebt
- Keine Schichtenfrage: auch Frauen in mittleren und hohen Bildungs- und Sozialschichten betroffen
- Besondere Risiken in bestimmten Lebenssituationen: Trennungs- und Scheidungssituationen

8

## Wer sind die Opfer „häuslicher Gewalt“?

### *Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern*

- In 60 % aller Fälle Kinder selbst oder als Zeugen der Gewalt betroffen
- Mädchen und Jungen gleich häufig Opfer, Männer und Frauen etwa gleich häufig Täter
- aus allen sozialen Schichten; Überforderungssituationen häufige Ursache
- Kinder als indirekte Opfer: Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern
- Gewalt gegen Frauen geht häufig mit Gewalt gegen Kinder einher (jedes 10. Kind wird bei häuslicher Gewalt gegen die Mutter selbst auch angegriffen)

## Wer sind die Opfer „häuslicher Gewalt“?

### *Gewalt gegen ältere Menschen*

- Körperliche / seelische Misshandlungen, pflegerische / psychosoziale Formen der Vernachlässigung, Übergriffe auf das Vermögen
- Entdeckungs- und Nachweisprobleme für die Strafverfolgung:
  - Soziale Isolation
  - Demenz und eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit erschweren es, Hilfe zu suchen
  - Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Gewaltsymptomen und generellen Erscheinungsformen von Alterungsprozessen

## Konfliktsituation des Arztes



## Konfliktsituation des Arztes

Erlangt der Arzt Kenntnis von häuslicher Gewalt, steht er vor einer **Abwägung** zwischen der **ärztlichen Schweigepflicht** und dem Wunsch oder sogar der Pflicht zur **Offenbarung**.

## § 9 Abs. 1 BO für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte

„Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer ärztlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin bzw. des Patienten hinaus – zu schweigen. [...]“

## Verletzung von Privatgeheimnissen - § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB

„Wer **unbefugt** ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis ..., offenbart, das ihm als

1. Arzt, ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Außerdem: Datenschutzrechtliche Vorgaben aus §§ 28 Abs. 1, 43 Abs. 1 BDSG.

## Ausnahmen von der Schweigepflicht

1. Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten – Befugnis i.S.v § 203 StGB
2. Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB
3. Offenbarungspflichten?

## Entbindung von der Schweigepflicht

- Abgabe einer (schriftlichen) Erklärung des Patienten
- Unterstützung durch den Arzt in einem möglichen polizeilichen oder gerichtlichen Verfahren des Patienten nur dann, wenn er konkrete Angaben zu den diagnostizierten Körperverletzungen machen darf
- **Kinder unter 14 Jahren** als Opfer: es obliegt den Sorgeberechtigten, den Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden (grundsätzlich wird das Sorgerecht von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt; §§ 1626, 1626a, 1629 BGB)
- Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern kommt es darauf an, wem das Familiengericht das Sorgerecht übertragen hat (§ 1671 BGB)

## Entbindung von der Schweigepflicht

Problematisch, wenn die häusliche Gewalt von einem sorgeberechtigten Elternteil ausgeübt wird ▶ der gewaltlose Elternteil allein kann den Arzt dann nicht von der Schweigepflicht entbinden

→ Anordnung des Familiengerichts einholen, die die Einwilligungserklärung des gewalttätigen Elternteils ersetzt – auch kurzfristig möglich (§ 1666 Abs. 3 BGB)

### oder

Offenbarungsbefugnis nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes prüfen

## Entbindung von der Schweigepflicht

Bei **Jugendlichen** (14 bis 18 Jahre) kommt es für die Entbindung von der Schweigepflicht nicht auf die Geschäftsfähigkeit ab dem 18. Lebensjahr an, sondern auf die **Einsichtsfähigkeit** in die Tragweite einer ärztlichen Heilbehandlung und eine damit verbundene Entbindung von der Schweigepflicht.

## Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

„Wer in einer **gegenwärtigen**, nicht anders abwendbaren **Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum** oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei **Abwägung der widerstreitenden Interessen**, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. [...]“

## Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

Befugnis zur Offenbarung des Patientengeheimnisses auch dann, wenn die Offenbarung dem Schutz rechtlich geschützter Interessen dient, die höher zu bewerten sind als das Interesse, das der ärztlichen Schweigepflicht zugrunde liegt

- **Abwägung** zwischen Interesse an körperlicher Unversehrtheit (Leib und Leben) des Patienten und dem individuellen Vertrauen in die ärztliche Verschwiegenheit (persönlicher Lebens- und Geheimnisbereich)
- nur dann, wenn die anderen Interessen das genannte Vertrauen überwiegen, darf der Arzt Patientengeheimnisse offenbaren; jedoch grds. ohne Verpflichtung hierzu!

## Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

Diese Güterabwägung zwischen dem Schutz des **Patientengeheimnisses** und **Leib oder Leben** erfolgt anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles.

Das **staatliche Strafverfolgungsinteresse** allein rechtfertigt den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht nur dann, wenn es sich um **schwerste Taten** gegen Leib, Leben und Freiheit handelt oder **Wiederholungsgefahr** besteht.

21

## Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

### Differenzierung

- Verweigert der **erwachsene Patient**, der häuslicher Gewaltanwendung ausgesetzt war, eine Offenbarung, hat der Arzt diesen *Wunsch nach Schutz der Privatsphäre* grundsätzlich zu **respektieren**
  - andererseits hat der Arzt bei *schweren körperlichen Misshandlungen* mit dem Verdacht auf *Wiederholung* ein Recht, dies öffentlichen Stellen mitzuteilen
- Bei einem **Kind** darf der Arzt im Falle eines ernstzunehmenden Verdachts und zum Schutz vor weiteren körperlichen und seelischen Schäden (*Wiederholungsgefahr*) die Polizei oder das Jugendamt benachrichtigen; **hier überwiegt der Kinderschutz das Interesse der Eltern am unentdeckt bleiben der Tat.**

22

## KG Berlin, Urt. v. 27.06.2013 (20 U 19/12):

Eltern kommen mit Kind wegen eines Krampfanfalls ins Krankenhaus. Ärzte hatten eine subdurale Blutung, beidseits Netzhautablösungen und eine vorgewölbte Fontanelle diagnostiziert. Auch soll ein Schädelbruch vorgelegen haben. Noch während der Krankenhausbehandlung hatten sie gegenüber den Eltern den Verdacht auf Kindesmisshandlung geäußert. Die Eltern hatten bestritten, dass die der Diagnose zugrunde liegende Röntgenaufnahme ihr Kind zeige. Sie bestritten eine Misshandlung und verwiesen auf eine Herausnahme eines Sitzverkleinerers aus dem Kindersitz im Auto. Ihr Kind habe sich wegen der dadurch zu großen Babyschale den Kopf gestoßen, als der Vater mit dem Auto in eine Kurve gefahren sei. Die behandelnden Ärzte schalteten das Jugendamt und die Polizei ein. Das Kind wurde vorläufig bei Pflegeeltern untergebracht und die Eltern festgenommen. Das Ermittlungsverfahren wurde später eingestellt und die Unterbringung des Kindes bei den Pflegeeltern aufgehoben.

Die Eltern klagten sodann auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen der Unterrichtung des Jugendamtes und der Polizei, weil es keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Kindesmisshandlung gegeben habe.

23

## Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

### Anforderungen an „Verdacht“

- „**ernstzunehmender Verdacht**“ ist ausreichend (KG Berlin, Urt. v. 27.06.2013, Az.: 20 U 19/12)
  - Misshandlung muss nicht erwiesen sein
  - Es reicht aus, wenn die Verletzungen typischerweise durch Misshandlungen hervorgerufen werden; auch wenn andere Abläufe denkbar sind!

24

## Offenbarungspflichten

Wegen der grundsätzlichen **Schweigepflicht** hat der Arzt nur in Ausnahmefällen ein **Offenbarungsrecht** – daher nur in Sonderfällen **Offenbarungspflicht** von Krankendaten:

- Pflicht zur Einschaltung staatlicher Behörden und Anzeigerstattung nur bei Kenntniserlangung von einer geplanten schweren Straftat, z.B. Mord oder Totschlag
- deren Nichtanzeige ist gemäß § 138 StGB strafbar

## Offenbarungspflichten

Ausnahmsweise **Offenbarungspflicht als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag**: wenn der Patient selbst aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu erteilen, der Arzt aber von einer **mutmaßlichen Einwilligung** ausgehen kann.

Auch bei der körperlichen Misshandlung von **minderjährigen Kindern** kann sich das Recht des Arztes, die Behörden zu verständigen, zu einer **Handlungspflicht** verdichten.

## Offenbarung bei Irrtum über Vorliegen von häuslicher Gewalt

- Arzt nimmt **irrtümlich einen Fall von häuslicher Gewalt** an: Geheimnisverrat nicht vorsätzlich begangen und damit **straflos**; auch, wenn Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht
- Arzt nimmt im Falle von häuslicher Gewalt **fälschlicherweise Offenbarungsrecht** an (wenn keine Wiederholungsgefahr, Indizien: Therapiewilligkeit und Einsichtigkeit des Täters) ► **straflos** nur, soweit der **Irrtum unvermeidbar** war

## Information der Behörden



## Information des Jugendamtes

Anzeichen für eine Kindesmisshandlung und Wiederholungsgefahr: Prüfung, ob es bereits genügt, die Situation mit den Beteiligten zu erörtern und auf die eigenständige Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken – nur, wenn wirksamer Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird (§ 4 Abs. 1 BKiSchG)

→ einzelfallabhängig: Alter des Kindes, Reaktion der Eltern oder des Täters



Genügt dies nicht, ist die **Einschaltung des Jugendamtes erforderlich**

## Information des Jugendamtes

**Befugnisnorm** für Ärzte zur Informationsweitergabe an Jugendämter im **Bundeskinderschutzgesetz** (2012):

- zur Einschätzung der Lage (tatsächliche Gefährdung des Kindes?) hat der Arzt einen *Beratungsanspruch* bei einer Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe
  - Kindesdaten pseudonymisieren: kein konkreter Personenbezug
- Information mit Namensnennung erlaubt, wenn durch Erörterung mit den Sorgeberechtigten Gefährdung nicht abgewendet werden kann oder die Erörterung erfolglos war (§ 4 Abs. 3 BKiSchG).

## BundeskinderschutzG

### § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden (...) Ärztinnen oder Ärzten, (...)

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige **Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls** eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) **Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus** oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## Schweigepflicht und Information der Polizei und Staatsanwaltschaft

- Anfragen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zur **Behandlung eines Patienten** darf der Arzt nur beantworten, wenn eine der Ausnahmen vorliegt
- Die ärztliche Schweigepflicht umfasst auch die **Identität des Patienten** und die **Tatsache, dass er überhaupt behandelt** wird
- Das **Strafverfolgungsinteresse des Staates** allein rechtfertigt grundsätzlich nicht den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht (Ausnahmen nach den § 34 und § 138 StGB)



## Schweigepflicht und Aussage in Gerichtsverfahren

Die **Befugnis** des Arztes, in einem Gerichtsverfahren als sachverständiger Zeuge auszusagen, richtet sich ebenfalls nach den Grundsätzen über die Ausnahmen von der Schweigepflicht.

Der Arzt hat das **Recht**, die Aussage zu verweigern;

- aus seinem **Zeugnisverweigerungsrecht** (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO) wird eine **Pflicht, die Aussage zu verweigern**, wenn der Patient nicht eingewilligt hat und kein Fall des rechtfertigenden Notstandes vorliegt
- Der Arzt muss seiner **Zeugnispflicht** jedoch nachkommen, wenn er von seiner Schweigepflicht entbunden ist (§ 52 Abs. 2 StPO)

## Kollegialer Austausch



## § 9 Abs. 4 BO für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte

„Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie **von der Schweigepflicht entbunden** worden sind oder soweit die Offenbarung **zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich** ist. [...]“

## Kollegialer Austausch und Schweigepflicht

- Grundsätzlich gilt die Schweigepflicht auch unter Kollegen
- Bei Weiter- / Nachbehandlung von Patienten gelockert
  - bei ausdrücklichem Einverständnis des Patienten
- oder**
  - stillschweigendes Einverständnis des Patienten, wenn Informationsaustausch zur erfolgreichen Behandlung für Patienten erkennbar erforderlich

## Kollegialer Austausch und Schweigepflicht

- Bundesweites Informationssystem für Ärzte unter [www.riskid.de](http://www.riskid.de) (Projekt aus Duisburg)
  - Austausch unter Ärzten
  - Früherkennung trotz „doctor hopping“ (gezielter Arztwechsel von Eltern, die ihre Kinder misshandeln)
  - Schweigepflichtverletzung wohl über § 34 StGB gerechtfertigt, Rechtmäßigkeit aber unter Datenschutzgesichtspunkten noch umstritten



Über Gesetzesentwurf von CDU, FDP und Piraten zur Klarstellung wird derzeit beraten (Änderung des Heilberufsg NRW; LT-Drs. 16/4819). Ziel: bei hinreichendem Verdacht von Kindesmisshandlung soll interkollegialer Austausch rechtmäßig sein

## Rechtsschutz für Opfer



## Rechtsschutz für Opfer

- Bei akuter Gefährdung **Notruf**
- **Strafanzeige** bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, meistens muss zusätzlich vom Opfer schriftlich Strafantrag gestellt werden
- Zivilverfahren nach dem **Gewaltschutzgesetz**: der Verletzte, der Opfer einer rechtswidrigen Körperverletzung geworden ist, kann über Gerichte die **Anordnung** erreichen, dass der Täter dessen Wohnung nicht mehr betritt.
  - Voraussetzung für eine derartige Anordnung: die von der Gewalt betroffene Person muss den **Nachweis** erbringen, Opfer einer Körperverletzung geworden zu sein
  - Kopien der **ärztlichen Dokumentation** in jedem Fall hilfreich, Übermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaft aber nur, wenn eine der Ausnahmen von der Schweigepflicht vorliegt

## Zusammenfassung

- Grundsätzliche **Schweigepflicht** bei Kenntnis oder Verdacht von häuslicher Gewalt
- **Recht** zur Offenbarung:
  1. Entbindung durch den Patienten/Personensorgeberechtigten
  2. Rechtfertigender Notstand: Güterabwägung zugunsten von Leib oder Leben gegenüber dem Schutz des Patientengeheimnisses
- Offenbarungspflicht nur bei Kenntniserlangung von schwerwiegenden Straftaten
- Gesetzliche Regelung wäre aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert!

---

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

